

## **Stellungnahme der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (BAGFW) zur Frage der umsatzsteuerrechtlichen Behandlung von in beson- deren Wohnformen der Eingliederungshilfe erbrachten Leistungen in der Folge der Reform des BTHG**

Die in der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (BAGFW) zusammenarbeitenden Spitzenverbände weisen in oben genannter Sache auf folgende Problemlage hin:

Die 3. Reformstufe des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) tritt am 01.01.2020 in Kraft. Die Frage der umsatzsteuerrechtlichen Behandlung von in besonderen Wohnformen der Eingliederungshilfe erbrachten Leistungen ist weiterhin ungeklärt. Für die Einrichtungen der Verbände der Freien Wohlfahrtspflege, die sich auf die gesetzlichen Änderungen einstellen müssen, ist dies in höchstem Maße problematisch.

Die bisherigen Hinweise und Initiativen unserer Verbände haben hier leider zu keinem befriedigenden Ergebnis geführt. Die Gesamtheit unserer Verbände hier massiv betroffen. Eine Klärung eilt.

Nicht zuletzt aufgrund der aus dem Kreis unserer Verbände an das Umsatzsteuerreferat des BMF gerichteten Anfragen – die Diakonie Deutschland hatte hier bereits mit Schreiben vom 20.06.2019 um das Auffinden einer Lösung in der Sache gebeten - gehen wir davon aus, dass diese konkrete Problemlage beim BMF bekannt ist.

Kernpunkt unseres Anliegens und letztlich auch unserer Kritik ist die vom BMAS unter Bezugnahme auf eine entsprechende Erörterung mit dem BMF vertretene Rechtsauffassung, wonach durch die Neuausrichtung des BTHG Leistungen der Hauswirtschaft und Verpflegung, die von Leistungserbringern (darunter eine Vielzahl von Einrichtungen aus der Freien Wohlfahrtspflege) in besonderen Wohnformen erbracht werden, als getrennt von den Fachleistungen zu betrachtende Einzelleistungen gelten, die der Umsatzsteuerbefreiung nach § 4 Nr. 16 lit. h UStG künftig nicht unterfallen.

Die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege teilen diese Rechtsauffassung nicht. Diese beruht ganz offensichtlich auf einem Missverständnis bezogen auf die zum 01.01.2020 erfolgenden gesetzlichen Änderungen und deren Auswirkungen auf die zivil- und sozialrechtliche Struktur der Leistungserbringung in besonderen Wohnformen.

Wie bisher, werden auch nach dem 31.12.2019 Leistungen in den besonderen Wohnformen auf Grundlage eines einheitlichen Wohn- und Betreuungsvertrags nach dem WBGV erbracht. Zu den vertraglichen Leistungen werden hier auch künftig neben Pflege- oder Betreuungsleistungen weitere Dienstleistungen einschließlich der Verpflegungsleistungen gehören. Mangels Änderung von Vertrags- und Leistungsge-schehen erschließt sich somit bereits nicht, weshalb das BMAS bzw. das BMF künft-ig von getrennten, umsatzsteuerrechtlich differenziert zu bewertenden Einzelleistun-gen ausgeht.

Verpflegung und Hauswirtschaft in besonderen Wohnformen zählen auch künftig zu den typischen Assistenzleistungen der Eingliederungshilfe in besonderen Wohnfor-men, die als Teil der Fachleistung in den Vergütungsvereinbarungen zwischen dem Träger der Eingliederungshilfe und dem Leistungserbringer zu regeln sind. Neu ist ab dem 01.01.2020 lediglich, dass der Teil des Aufwands, der auf die für die Verpfle-gung verarbeiteten Lebensmittel und für die Durchführung der Hauswirtschaft not-wendigen Materialien entfällt, als existenzsichernde Leistungen aus der dem Bewoh-ner gewährten Grundsicherung nach dem SGB XII zu bestreiten ist.

Soweit die Wohn- und Betreuungsvereinbarung sozialrechtlich auch die Assistenz-leistungen der Verpflegung und der Hauswirtschaft umfasst, ist die Beschaffung der für diese Leistungen notwendigen Rohstoffe und Materialien damit untrennbar ver-bunden. Die Tatbestandsvoraussetzungen für eine insgesamt bestehende Umsatz-steuerfreiheit nach § 4 Nr. 16 lit. h UStG sind damit zweifelsfrei erfüllt.

Die rechtliche Bewertung durch die Freie Wohlfahrtspflege wird durch Rechtsgutach-ten gestützt (Gutachten der Curacon GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vom 30.09.2019 sowie gutachterliche Stellungnahme der Kanzlei Hohage, May & Partner mbB vom 14.05.2019 gegenüber dem BMAS), die nach unseren Informationen dem BMF vorliegen. Auf die dortigen Erläuterungen, Hinweise und Empfehlungen wird ausdrücklich Bezug genommen.

Sollte das BMF an seiner bisherigen Auffassung festhalten, würde dies zu personel-len und finanziellen Mehrbelastungen bei den Leistungserbringern führen, die hier einen erhöhten Verwaltungsaufwand infolge des Neuabschlusses von WBGV-Verträgen sowie bei der Fakturierung, der Buchung und im Controlling bewältigen müssten. Schwerer wiegen jedoch die Auswirkungen, die dies für die hilfsbedürftigen Menschen hätte. Abgesehen davon, dass der erhöhte Mehraufwand beim Leistungs-erbringer auf dem Hintergrund der Vorgabe der Kostenneutralität der Umstellungen auf Grundlage des neuen BTHG zwangsläufig mit Einschränkungen bei deren Be-treuung einhergehen muss, würde sich deren wirtschaftliche Situation hierdurch dras-tisch verschlechtern. Lebensmittel, die von den Einrichtungen mit einer Vorsteuer von 7% eingekauft würden, müssten nach der Zubereitung zu Mahlzeiten mit einer Um-satzsteuer von 19% an die Menschen mit Behinderung abgegeben werden. Ein sol-ches Ergebnis kann der Gesetzgeber im Zuge der Änderungen im BTHG, das auf die Teilhabe von Menschen mit Behinderung zielt, schwerlich gewollt haben. Zu weiter-gehenden Details der aus unserer Sicht unzutreffenden bisherigen Bewertung durch das BMF wurde, wie oben erwähnt, diesem gegenüber bereits von anderer Seite um-fänglich vorgetragen, so dass an dieser Stelle hierauf verwiesen werden kann.

Stellungnahme der BAGFW

zur Frage der umsatzsteuerrechtlichen Behandlung von in besonderen Wohnformen der Eingliede-rungshilfe erbrachten Leistungen in der Folge der Reform des BTHG

Die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege benötigen in der Sache jetzt eine schnellstmögliche Klärung, damit die bei deren Einrichtungen entstandene Unsicherheit beendet werden kann. Diese sehen sich aufgrund der unklaren rechtlichen Situation, die eine notwendige rechtssichere Anpassung der WBVG-Verträge zum 01.01.2020 unmöglich macht, gegenwärtig immensen steuerlichen und zivilrechtlichen Risiken ausgesetzt.

Die bestehende Unsicherheit könnte durch eine Klarstellung im Umsatzsteueranwendungserlass beendet werden.

Berlin, 09.10.2019

Bundesarbeitsgemeinschaft  
der Freien Wohlfahrtspflege e.V.